

## Exkurs: Übersicht relevanter Personengesellschaften

	Offene Handelsgesellschaft (oHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
Erklärung:	Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, [...] wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung ggü. den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.	Die Kommanditgesellschaft ist eine Personenhandelsgesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Sie besteht aus mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mindestens einem beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditist).	Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.
Geschäftsführung und Vertretung:	Einzelgeschäftsführung für alle Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs mit Widerspruchsrecht. Grundsatz der Einzelvertretung.	Geschäftsführung durch Komplementär. Kommanditist: Ausschluss von der Geschäftsführung. Vertretung ausschließlich durch Komplementär.	Gesamtgeschäftsführung, jedoch vertragliche Abweichungen möglich. Grundsatz der Deckungsidentität von der Geschäftsführung und Vertretung.
Haftung:	Jeder Gesellschafter haftet persönlich mit seinem gesamten Vermögen und nicht nur mit seinem Gesellschaftsanteil für Verbindlichkeiten der oHG.	Komplementär haftet persönlich und unbeschränkt, während der Kommanditist nur bis zu seiner Haftungseinlage haftet.	Jeder Gesellschafter haftet persönlich mit seinem gesamten Vermögen und nicht nur mit seinem Gesellschaftsanteil für Verbindlichkeiten der GbR.

Quelle: <https://www.ihk.de/elbeweser/recht-und-steuern/gesellschaftsrecht>